



Informationsblatt zur fachpraktischen Ausbildung (FpA) für Schüler, Eltern und Betriebe

1. Vorbemerkung

Die Ausbildung an der Beruflichen Oberschule sieht einen starken Bezug zur beruflichen Praxis vor. Praktische Erfahrungen werden an der Fachoberschule im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung in der 11. Jahrgangsstufe erworben.

Die fachpraktische Ausbildung erfolgt in Blockform in qualifizierten Ausbildungsstellen im Wechsel mit dem allgemeinen und fachtheoretischen Unterricht an der Schule. Dieser Wechsel von Theorie und Praxis bietet vor allem im fachtheoretischen Unterricht die Möglichkeit, auf praktische Kenntnisse und Fähigkeiten zurückzugreifen. Daneben bietet die fachpraktische Ausbildung eine Orientierungshilfe für die Berufsfindung und eine erste Begegnung mit der Arbeitswelt. Mit der fachpraktischen Ausbildung sollen auch die Fähigkeiten gefördert werden, im Team zu arbeiten, Probleme zu erkennen und Arbeit selbst zu organisieren.

Die Schüler/innen werden mit Aufgabengebieten vertraut gemacht, wie sie sich aus der Zielsetzung des Ausbildungsplans und dem Arbeitsgebiet der Ausbildungsstelle ergeben.

2. Organisation

Die fachpraktische Ausbildung der 11. Jahrgangsstufe umfasst ein halbes Jahr, das in vier Praktikumsphasen von je vier bis fünf Wochen (siehe **Phasenplan im Schülerkalender**) unterteilt ist.

Die Stellenzuweisung erfolgt durch die Schule. Die Entscheidung über die Eignung der Stelle trifft die betreuende Lehrkraft. Der Umfang der fachpraktischen Ausbildung während der Praktikumswochen entspricht in etwa einer Vollzeitbeschäftigung, für fünf Wochentage. Die tägliche Arbeitszeit sollte dabei 8 Stunden nicht überschreiten. Bei Unterschreitung der Wochenstundenzahl muss der Praktikumsbetreuer umgehend informiert werden.

3. Rechtlicher Rahmen

Alle Praktikanten behalten den Schülerstatus bei und sind während ihrer regulären Wochenarbeitsstätigkeit gegen Haftpflicht und Unfall versichert. Den Schülern ist es nicht gestattet, im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung Kraftfahrzeuge zu führen. Die Teilnahme an Wochenendveranstaltungen (Messen, Tage der offenen Tür,...) erfolgt auf eigene Verantwortung, da die Schüler am Wochenende nicht versichert sind. Jeder Praktikant hat Anspruch auf Anleitung und angemessene Einsatzweise. Eine Entlohnung ist mit der Schulordnung nicht vereinbar. Sofern Schüler das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, gilt zusätzlich zur Fachoberschulordnung das Jugendarbeitsschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

4. Versäumnisregelung

Eine wesentliche Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums ist die Vollständigkeit der Teilnahme. Versäumte Praktikumstage sind nach der Schulordnung grundsätzlich nachzuholen (z.B. in den Ferien). Das Nachholen wird von den Praktikumsanleitern der FOS angewiesen. Werden mehr als fünf Tage der fachpraktischen Ausbildung ohne ausreichende Entschuldigung versäumt oder wird die fachpraktische Ausbildung vorzeitig abgebrochen, so ist sie in der Regel nicht bestanden. Dasselbe gilt, wenn wegen Verletzung der Pflichten aus Art. 56 Abs. 4 BayEUG oder § 13 FOBOSO die Fortsetzung der Ausbildung durch die Leiterin oder den Leiter der Ausbildungsstätte verweigert worden ist und aus diesem Grund mehr als fünf Tage der fachpraktischen Ausbildung versäumt wurden.

Auf der Grundlage der Schulordnung gilt folgendes Entschuldigungsverfahren für die Schüler:

- Jeder Praktikant ist im Verhinderungsfalle verpflichtet, dies – und die wahrscheinliche Dauer der Krankheit – umgehend seiner Praktikumsstelle und der Schule zu melden.
- Das Entschuldigungsverfahren läuft wie auch während der Schulphase über das Elternportal.
- Hat der Klassenleiter Attestpflicht angeordnet, gilt diese für jeden einzelnen wegen Krankheit versäumten Praktikumstag und das Attest muss in der Schule abgegeben werden.
- Ärztliche Atteste müssen innerhalb von 10 Tagen eingereicht werden.

5. Verhaltensregeln vor Beginn und während des Praktikums

Wird einem Schüler der Besuch der Fachoberschule nach Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen durch unsere Schule offiziell bestätigt, so ist dieser verpflichtet sich nach Erhalt der Praktikumsunterlagen (z.B. Vordruck „Praktikumszusage“) **sofort und eigenverantwortlich um die Bewerbung für eine Praktikumsstelle** zu kümmern. Die Praktikumsunterlagen werden im Juli (vor Beginn der 11. Klasse) von den Praktikumslehrern an die zukünftigen Schüler verschickt.

Die Beachtung der an der Praktikumsstelle üblichen Verhaltensregeln wird auch von Fachoberschülern erwartet. Die Schüler dürfen für die fachpraktische Ausbildung kein Entgelt fordern oder entgegennehmen. Sie sind zum Stillschweigen über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung zur Kenntnis gelangen, soweit sie der Geheimhaltung unterliegen.

Auftretende Schwierigkeiten, die nicht selbst behoben werden können, sind baldmöglichst der zuständigen Betreuungslehrkraft mitzuteilen (z.B. unangemessene Einsatzweise). Wird Schülern wegen Verletzung ihrer Pflichten die Fortsetzung der fachpraktischen Ausbildung verweigert, so besteht für diese kein Anspruch, an einer anderen Stelle ausgebildet zu werden. Unabhängig davon kann eine Ordnungsmaßnahme getroffen werden.

6. Praktikumsmappe

Die von jedem Schüler zu führende Praktikumsmappe dient der Dokumentation der fachpraktischen Ausbildung. In dieser werden verschiedene Formblätter, Berichte und sonstige Unterlagen aus der fachpraktischen Anleitung gesammelt.

Die Schüler erstellen einen **Tätigkeitsnachweis** für ihre Arbeiten und die entsprechenden Stunden, den sie von dem/der Praktikumsanleiter/in abzeichnen lassen. Der Tätigkeitsnachweis gibt auch Auskunft über die Fehltage der Schüler. Die **betriebliche Einschätzung/Beurteilung** soll dem Schüler in erster Linie als Rückmeldung für eine Einschätzung der Persönlichkeitsmerkmale dienen, die in der Schule keiner Benotung unterliegen, jedoch für die spätere Berufstätigkeit von Bedeutung sind. Der Beurteilungsbogen/Einschätzungsbogen ist der Leitung der Praktikumsstelle bei Antritt des Praktikums zu übergeben bzw. wird von der Lehrkraft per Post geschickt.

Nach Vorgabe der betreuenden Lehrkraft werden **Praktikumsberichte** angefertigt. Diese sind wichtiger Bestandteil der fachpraktischen Ausbildung und dienen der Auseinandersetzung mit den gewonnenen Erfahrungen.

Alle vorgenannten Bestandteile der Praktikumsmappe gehen in die Gesamtbeurteilung der FpA mit ein. Abgabetermine sind Fixtermine, verspätet abgegebene Unterlagen (insbes. Berichte) werden abgewertet oder mit 0 Punkten bewertet.

7. Praxisbegleitende Veranstaltungen – fachpraktische Anleitung (FpAn) und fachpraktische Vertiefung (FpV)

Während des Praktikums finden regelmäßig praxisbegleitende Veranstaltungen in der Schule statt, die der Anleitung und Vertiefung, der Aufarbeitung und der Nachbereitung der gesammelten Erfahrungen dienen.

In allen drei Ausbildungsrichtungen finden die Treffen zur fachpraktischen Anleitung an ungefähr acht Terminen im Schuljahr statt, die der Praktikumslehrer angibt und im Stundenplan (Webuntis) angegeben sind. Die fachpraktische Vertiefung findet in der Regel ganzjährig während der Schul- und Praktikumsphasen statt. Die Treffen zur fachpraktischen Anleitung werden während des Praktikums in der Regel mit der fachpraktischen Vertiefung kombiniert, so dass die Schüler während jeder Praktikumsphase einen achttündigen Schultag haben.

Exkursionen, Betriebserkundungen und Fachvorträge ergänzen darüber hinaus die fachpraktische Anleitung.

8. Praktikumserfolg

Die Gesamtleistungen in der fachpraktischen Ausbildung einschließlich der fachpraktischen Anleitung werden zum Schulhalbjahr/1. Semester und am Ende des Schuljahres bewertet. Diese Beurteilung berücksichtigt z.B. die Leistungen in der Praktikumsstelle, die Qualität der Praktikumsberichte, die aktive Teilnahme an Praktikumsveranstaltungen und das Einhalten der formalen Vorgaben. Wurde die fachpraktische Ausbildung nicht bestanden, so ist auch die Probezeit nicht bestanden bzw. das Vorrücken in die nächste Jahrgangsstufe ausgeschlossen. **Die fachpraktische Ausbildung gilt als nicht bestanden, wenn die fachpraktische Tätigkeit und/oder die fachpraktische Anleitung und/oder die fachpraktische Vertiefung mit 0 Punkten bewertet werden. Demnach darf keiner der Bereiche mit 0 Punkten benotet werden. Wird Schülern nach §13, Absatz 5 der FOBOSO die Fortsetzung der FpA verweigert, wenn diese ihre Pflicht verletzt haben, dann besteht kein Anspruch für diese an einer anderen Stelle ausgebildet zu werden.**

Wurden nach §13, Absatz 3 der FOBOSO mehr als 5 Tage im Praktikum ohne hinreichende Entschuldigung versäumt, so gilt diese ebenfalls als nicht bestanden. Bei groben Pflichtverletzungen ist die fachpraktische Ausbildung auch nicht bestanden. Die Leistungen der fachpraktischen Ausbildung werden pro Semester im Halbjahres- und Jahreszeugnis der 11. Klasse sowie als Note im Abiturzeugnis ausgewiesen.